
1. März 2007

BMF-010311/0024-IV/8/2007

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

VB-0240, Arbeitsrichtlinie Biologische Landwirtschaft

Die Arbeitsrichtlinie Biologische Landwirtschaft (VB-0240) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Verboten und Beschränkungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für das Tätigwerden der Zollämter anlässlich der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln der biologischen Landwirtschaft bzw. des ökologischen Landbaus sind:

- a) die [Verordnung \(EWG\) Nr. 2092/91](#) des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel;
- b) die [Verordnung \(EG\) Nr. 345/2008](#) der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhren aus Drittländern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel;
- c) die [Verordnung \(EG\) Nr. 1788/2001](#) der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften für die Kontrollbescheinigung für Einfuhren aus Drittländern gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel;
- d) das Bundesgesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln, Verzehrprodukten, Zusatzstoffen, kosmetischen Mitteln und Gebrauchsgegenständen (Lebensmittelgesetz 1975 – LMG 1975), BGBl. Nr. 86/1975.

0.2. Innergemeinschaftlicher Verkehr

Im innergemeinschaftlichen Verkehr mit Erzeugnissen aus biologischer Landwirtschaft bzw. ökologischem Landbau bestehen keine von den Zollorganen zu überwachenden Verbote und Beschränkungen.

1. Begriffsbestimmungen

1.1. Anwendungsbereich

(1) Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gelten für:

- a) nicht verarbeitete pflanzliche Agrarerzeugnisse;

- b) landwirtschaftliche Nutztiere (Rinder – einschließlich Bubalus- und Bison-Arten –, Schweine, Schafe, Ziegen, Equiden und Geflügel) und von diesen Tieren gewonnene, nicht verarbeitete tierische Erzeugnisse;
- c) für den menschlichen Verzehr bestimmte, verarbeitete pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse, die im Wesentlichen aus einer oder mehreren Zutaten pflanzlichen oder tierischen Ursprungs bestehen.

(2) Die in Abs. 1 aufgeführten Erzeugnisse werden nur dann von der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erfasst, wenn sie als Erzeugnisse aus biologischer Landwirtschaft bzw. ökologischem Landbau gekennzeichnet sind oder entsprechend gekennzeichnet werden sollen. Dies ist der Fall, wenn auf den vorgelegten Unterlagen oder auf der Ware selbst und ihren Bestandteilen oder auf ihrer Etikettierung eine oder mehrere der folgenden Kennzeichnungen angebracht sind oder angebracht werden sollen:

- Vermerk über die im Kontrollverfahren festgestellte Konformität "**Biologische Landwirtschaft – EG Kontrollsyste**m" (auch in der Sprache eines anderen Mitgliedstaates – siehe Anlage 1, Teil A);
- Vermerk "**hergestellt nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau**" (auch in der Sprache eines anderen Mitgliedstaates);
- Kennzeichnung mit dem in Anlage 1 abgedruckten **Gemeinschaftsemble** (siehe Anlage 1, Teil B);
- Angaben "**Bio-, Öko-, ökologisch, biologisch**". Diese Angaben können auch in der Sprache eines anderen Mitgliedstaates angebracht sein. Der Begriff "biologisch" lautet in den EU-Amtssprachen wie folgt:

CS: ekologické

DA: Økologisk

DE: ökologisch, biologisch

EL: Βιολογικό

EN: organic

ES: ecológico

ET: mahe or ökoloogiline

FI: luonnonmukainen

FR: biologique

HU: ökológiai

IT: biologico
 LT: ekologiškas
 LV: biologiskā
 MT: organiku
 NL: biologisch
 PL: ekologickké
 PT: biológico
 SK: ekologické
 SL: ekološki
 SV: ekologisk

(3) Nicht unter die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 fallen:

- a) Waren, die nicht als „Öko-Waren“ gekennzeichnet sind bzw. nicht als „Öko-Waren“ gekennzeichnet werden sollen;
- b) Tiere und andere Erzeugnisse aus der Aquakultur und daraus gewonnene Erzeugnisse;¹⁾
- c) verarbeitete Erzeugnisse, die nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse sind (z. B. Textilien wie "Öko-T-Shirts", Kosmetika, Baumaterialien);
- d) Erzeugnisse der Jagd und Fischerei auf wild lebende Tiere.

1.2. Warenkreis

(1) Als Waren aus biologischer Landwirtschaft bzw. aus ökologischem Landbau (Abschnitt 1.1.) kommen insbesondere Waren folgender Kapitel bzw. Positionen in Betracht:

- Kapitel 01
- Kapitel 02
- Kapitel 04
- Position 0504
- Kapitel 07

¹⁾ Diese Tiere und Erzeugnisse fallen derzeit noch nicht unter die Verordnung, sollen aber künftig erfasst werden. Bei der Einfuhr darf der Hinweis "Öko", "biologisch" usw. angebracht sein. Der Hinweis "hergestellt nach der EG-ÖKO-Verordnung" dagegen darf nicht angebracht werden.

- Kapitel 08
- Kapitel 09
- Kapitel 10
- Kapitel 12
- Kapitel 13
- Kapitel 15
- Positionen 1601 bis 1603
- Kapitel 17
- Kapitel 18
- Kapitel 19
- Kapitel 20
- Kapitel 21
- Kapitel 22
- Kapitel 23
- Positionen 3003 und 3004.

(2) Diese Liste erhebt im Hinblick auf die Schwierigkeit, die der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 unterliegenden Waren aus biologischer Landwirtschaft bzw. aus ökologischem Landbau tarifarisch abzugrenzen, keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es wird daher darauf hingewiesen, dass auch Waren anderer Positionen unter die Beschränkungen fallen können, sofern sie der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 unterliegen und als Erzeugnisse aus biologischer Landwirtschaft bzw. ökologischem Landbau gekennzeichnet sind oder entsprechend gekennzeichnet werden sollen.

2. Einfuhr aus Drittstaaten

2.1. Anwendungszeitpunkt

Die unter Abschnitt 1.2. angeführten Waren unterliegen den Einfuhrbeschränkungen in dem Zeitpunkt, in dem sie

- a) in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden (siehe Abschnitt 2.2. Abs. 1);
- b) im Rahmen eines Zolllagerverfahrens oder eines aktiven Veredelungsverkehrs einer oder mehreren der folgenden üblichen Behandlungen im Sinne von Artikel 531 ZK-DVO unterzogen werden und dabei wie folgt aufbereitet werden (siehe Abschnitt 2.2. Abs. 2):

- Verpacken oder Umpacken oder
 - Etikettieren hinsichtlich der Form des Hinweises auf biologische Landwirtschaft bzw. ökologischen Landbau;
- c) im Rahmen eines Nichterhebungsverfahrens in mehrere Partien aufgeteilt werden (siehe Abschnitt 2.3.).

2.2. Einfuhrbeschränkungen

(1) Gemäß Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 dürfen die in Abschnitt 1.2. angeführten Waren, sofern sie als Erzeugnisse aus biologischer Landwirtschaft bzw. aus ökologischem Landbau gekennzeichnet sind oder entsprechend gekennzeichnet werden sollen, nur dann in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, wenn eine Kontrollbescheinigung für die Einfuhr von Erzeugnissen aus ökologischem Landbau/biologischer Landwirtschaft in die Europäische Gemeinschaft (Muster siehe Anlage 2; *Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7120“*) vorgelegt wird. Hinsichtlich Sendungen, die vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr geteilt wurden und von einer Teilkontrollbescheinigung begleitet sind, siehe Abschnitt 2.3. Abs. 4.

Überdies ist die Durchführung der Einfuhrkontrolle *im Feld 44 der Zollanmeldung durch einen der folgenden Informationscodes* zu beantragen:

70500 *Kontrolle biologische Landwirtschaft erforderlich;*

70550 *Antrag auf Ausstellung einer Teilkontrollbescheinigung für Erzeugnisse aus biologischer Landwirtschaft.*

(2) Soll eine Sendung vor Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen eines Zolllagerverfahrens oder eines aktiven Veredelungsverkehrs den üblichen Behandlungen im Sinne von Artikel 531 ZK-DVO unterzogen werden und dabei

- a) verpackt oder umgepackt oder
- b) hinsichtlich der Form des Hinweises auf biologische Landwirtschaft bzw. ökologischen Landbau etikettiert werden,

so ist das Original der **Kontrollbescheinigung** bereits vor Durchführung der ersten Aufbereitung der zuständigen Überwachungszollstelle vorzulegen, welche die gemäß Abs. 6 und 7 vorgeschriebenen Prüfungen bzw. Veranlassungen zu treffen hat. Bei der späteren Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr ist die (im Feld 17 bestätigte) Kontrollbescheinigung neuerlich zur Einsichtnahme vorzulegen.

(3) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 bestehen für die Kontrollbescheinigung folgende Formerfordernisse:

- die Kontrollbescheinigung hat dem Muster in Anlage 2 zu entsprechen und die in Anlage 2 enthaltenen Erläuterungen für das Ausfüllen müssen eingehalten werden;
- die Kontrollbescheinigung ist in einer Amtssprache der Gemeinschaft (nach Möglichkeit in der des Bestimmungsmitgliedstaates) zu erstellen. Erforderlichenfalls kann eine Übersetzung in die Amtssprache des Mitgliedstaates, in dem die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erfolgt, verlangt werden;
- die Kontrollbescheinigung ist – abgesehen von Stempel und Unterschriften – ausschließlich in Großbuchstaben und in Maschinenschrift auszufüllen;
- etwaige Änderungen haben durch Streichung der falschen Angaben und gegebenenfalls durch Hinzufügen der gewünschten Angaben zu erfolgen. Jede derartige Änderung muss durch Unterschrift desjenigen, der sie vorgenommen hat, bestätigt sein. Nicht beglaubigte Änderungen oder Streichungen machen Bescheinigungen ungültig.

(4) Die Kontrollbescheinigung hat im Original vorzuliegen und gilt grundsätzlich für die betreffende Sendung; eine Abschreibung von Teilmengen ist nicht zulässig (siehe jedoch Abschnitt 2.3.).

(5) Abhängig vom Herkunftsland und der Art der Erzeugnisse ist die Kontrollbescheinigung von folgenden Behörden auszustellen:

a) **Einfuhr von erfassten Erzeugnissen aus gelisteten Drittländern** (die Liste der gemäß Verordnung (EG) Nr. 345/2008 zugelassenen Drittländer sowie die Erzeugnisse, für die diese Zulassung gilt, und die bescheinigungserteilenden Stellen sind in Anlage 4 angeführt):

- die Felder 1, 3 und 15 der erforderlichen Kontrollbescheinigung werden bei derartigen Einfuhren von den in Anlage 4 genannten Stellen für die dort bezeichneten Erzeugniskategorien ausgestellt;
- eine (zusätzliche) Erklärung im Feld 16 der Kontrollbescheinigung ist **nicht** erforderlich;

b) **Einführen aus nicht zugelassenen Drittländern sowie Einführen von nicht erfassten Erzeugniskategorien aus gelisteten Drittländern** (Anlage 4):

- die Kontrollbescheinigung wird von einer ermächtigten Behörde oder von einer ermächtigten Kontrollstelle ausgestellt, wobei dies sowohl Behörden oder Stellen eines Drittlandes als auch solche eines EU-Mitgliedstaat sein können;
- in Feld 16 hat die zuständige Behörde des Mitgliedstaates, die die Einfuhrermächtigung erteilt hat (Liste siehe Anlage 5), die Erteilung dieser Ermächtigung zu bescheinigen; sofern die Kontrollbescheinigung nicht von dieser Behörde selbst sondern von einer von dieser Behörde ermächtigten Behörde oder Kontrollstelle ausgestellt wurde, wird durch diese Bestätigung wird auch die bestehende Ermächtigung der Behörde oder Stelle bescheinigt;
- an Stelle der Bescheinigung in Feld 16 kann – zusätzlich zur Kontrollbescheinigung – auch eine von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, die die Einfuhrermächtigung erteilt hat (Liste siehe Anlage 5), ausgestellte **Original**bescheinigung vorgelegt werden aus der hervorgeht, dass für die Sendung die Einfuhrermächtigung erteilt wurde. Diese Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten:
 - Bezugsnr. der Einfuhrermächtigung und Datum des Ablaufs der Ermächtigung;
 - Name und Anschrift des Einführers;
 - Ursprungsland;
 - Daten der ausstellenden Stelle oder Behörde (Felder 1 und 15 der Kontrollbescheinigung) und Daten der ermächtigten Kontrollstelle oder -behörde im Drittland (Feld 6 der Kontrollbescheinigung), falls sie nicht identisch sind;
 - Bezeichnungen der Erzeugnisse, für die die Bescheinigung gilt.

(6) Die Zollstelle,

- bei der die Überführung zum freien Verkehr beantragt wird, oder
- die das Verpacken, Umpacken oder Etikettieren im Rahmen eines Nichtehebungsverfahrens überwacht,

hat zunächst die Übereinstimmung der Sendung mit der Kontrollbescheinigung, die eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung bildet und daher in ihr anzuführen ist, zu überprüfen (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7120“*). Es wird darauf hingewiesen, dass die Zollstelle grundsätzlich nur diese formelle Prüfung der Kontrollbescheinigung durchzuführen hat. Die materielle Prüfung dieser Unterlage obliegt

ebenso wie eine etwaige Prüfung der Erzeugnisse selbst hinsichtlich der Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 nicht der Zollverwaltung, sondern den Organen der Lebensmittelaufsicht.

Vor der Durchführung des Zollverfahrens bzw. vor der Durchführung der üblichen Behandlungen im Sinne von Artikel 531 ZK-DVO sind daher die Organe der Lebensmittelaufsicht mittels der im Zoll Standardset enthaltenen Vorlage mit dem Titel "Lebensmittel-Importmeldung [Set 144]" zu verständigen. Die Verständigung durch das Zollamt ist nicht erforderlich, sofern die Lebensmittelaufsichtsbehörde bereits vom Anmelder informiert wurde.

Die Durchführung des Zollverfahrens bzw. der Behandlung ist jedenfalls erst zulässig, wenn die Lebensmittelaufsichtsbehörde der Zollstelle **schriftlich** die Zustimmung zur Einfuhr erteilt hat.

(7) Liegt – allenfalls nach Prüfung der Sendung durch ein Kontrollorgan oder nach einer Probennahme und Analyse – die **schriftliche** Zustimmung der Lebensmittelaufsicht zur Einfuhr vor, hat die **Zollstelle** die durchgeführte Prüfung im Feld 17 der Kontrollbescheinigung vordrucksgemäß zu bestätigen. Das bestätigte Original der Kontrollbescheinigung ist dem Anmelder auszufolgen und hat die jeweilige Sendung bis zum Empfänger zu begleiten. Die Zustimmung der Lebensmittelaufsicht zur Einfuhr ist der Anmeldung anzuschließen (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7121“*).

2.3. Teilsendungen

(1) Soll eine Sendung vor Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen eines Nichterhebungsverfahrens in mehrere Partien aufgeteilt werden, so hat die Einfuhrkontrolle gemäß in Abschnitt 2.2. Abs. 6 vor dieser Aufteilung zu erfolgen.

(2) Der Anmelder hat die in der Kontrollbescheinigung aufscheinenden Daten in eine **Teilkontrollbescheinigung** für die Einfuhr von Erzeugnissen aus ökologischem Landbau/biologischer Landwirtschaft in die Europäische Gemeinschaft (Anlage 3) zu übertragen, wobei für jede Teilsendung eine eigene Teilkontrollbescheinigung auszustellen ist, die auf den jeweiligen neuen Empfänger zu lauten hat. Die Teilkontrollbescheinigung hat dem Muster in Anlage 3 zu entsprechen und die in Anlage 3 enthaltenen Erläuterungen für das Ausfüllen müssen eingehalten werden. Die einzelnen Teilkontrollbescheinigungen sind dabei fortlaufend zu nummerieren. Die Bezugsnummer der Teilkontrollbescheinigung ergibt

sich sodann aus der (in Feld 3 der Teilkontrollbescheinigung zu vermerkenden) Nummer der Kontrollbescheinigung und der Nummer der Teilkontrollbescheinigung.

Beispiel: in Feld 3 einer Teilkontrollbescheinigung ist als Nummer der (ursprünglichen) Kontrollbescheinigung "CH 123.456" vermerkt und die Teilkontrollbescheinigungen trägt die Nummer "3"; die Bezugsnummer dieser Teilkontrollbescheinigung lautet:

CH 123.456 / 3

Das Original der Kontrollbescheinigung sowie die für jede Partie ausgestellten Teilkontrollbescheinigungen sind vor deren Aufteilung der Überwachungszollstelle vorzulegen (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7120“*).

Überdies ist die Durchführung der Einfuhrkontrolle *im Feld 44 der Zollanmeldung durch den Informationscode 70550 (Antrag auf Ausstellung einer Teilkontrollbescheinigung für Erzeugnisse aus biologischer Landwirtschaft)* zu beantragen.

(2) Die Überwachungszollstelle hat zunächst die Übereinstimmung der Sendung mit der Kontrollbescheinigung, die eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung bildet und daher in ihr anzuführen ist, zu überprüfen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zollstelle grundsätzlich nur diese formelle Prüfung der Kontrollbescheinigung durchzuführen hat. Die materielle Prüfung dieser Unterlage obliegt ebenso wie eine etwaige Prüfung der Erzeugnisse selbst hinsichtlich der Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 nicht der Zollverwaltung, sondern den Organen der Lebensmittelaufsicht.

Vor der Aufteilung der Sendung sind daher die Organe der Lebensmittelaufsicht mittels der im Zoll Standardset enthaltenen Vorlage mit dem Titel "Lebensmittel-Importmeldung [Set 144]" zu verständigen. Die Verständigung durch das Zollamt ist nicht erforderlich, sofern die Lebensmittelaufsichtsbehörde bereits vom Anmelder informiert wurde.

Die Teilung der Sendung und die anschließende Durchführung des Zollverfahrens sind jedenfalls erst zulässig, wenn die Lebensmittelaufsichtsbehörde der Zollstelle **schriftlich** die Zustimmung zur Einfuhr erteilt hat (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7121“*).

(3) Liegt – allenfalls nach Prüfung der Sendung durch eine Kontrollorgan oder nach einer Probennahme und Analyse – die **schriftliche** Zustimmung der Lebensmittelaufsicht zur Einfuhr vor, hat die **Zollstelle**

1. die durchgeführte Prüfung im Feld 17 der Kontrollbescheinigung vordrucksgemäß zu bestätigen und zusätzlich folgenden Vermerk anzubringen:
"Teilkontrollbescheinigungen ausgestellt" und

2. die vorgelegten Teilkontrollbescheinigungen durch Ausfüllen von Feld 14 der Bescheinigungen auszustellen.

Das bestätigte Original der Kontrollbescheinigung ist dem Anmelder gemeinsam mit den Originalen der Teilkontrollbescheinigungen auszufolgen. Die Zustimmung der Lebensmittelaufsicht zur Einfuhr ist der Anmeldung anzuschließen. Die Ausstellung der Teilkontrollbescheinigungen ist in der Anmeldung festzuhalten.

(4) Bei der späteren Überführung einer Teilsendung in den zollrechtlich freien Verkehr ist der Abfertigungszollstelle die im Feld 14 bestätigte Teilkontrollbescheinigung, die eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung bildet und daher in ihr anzuführen ist, im Original vorzulegen. Die vorgelegte Urkunde ist nach Einsichtnahme der Partei zu retournieren und hat die jeweilige Sendung bis zum Empfänger zu begleiten. Eine (neuerliche) Prüfung der Teilsendung durch die Lebensmittelaufsicht ist nicht erforderlich.

2.4. Ausnahmen

(1) Eine Kontrollbescheinigung ist nicht erforderlich für:

- a) Waren, die nicht dazu bestimmt sind, in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt zu werden;
- b) Waren, für die gemäß den Bestimmungen der Zollbefreiungsverordnung – mit Ausnahme der Artikel 39 und 43 – und des Abschnittes E des ZollR-DG Eingangsabgabenfreiheit gewährt wird (siehe auch Abs. 2);
- c) Waren, die (beispielsweise wegen einer fehlenden Kontrollbescheinigung) nicht den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 entsprechen, sofern in der Kennzeichnung, der Werbung und den Begleitpapieren alle Hinweise auf biologische bzw. ökologische Erzeugungsmethoden entfernt werden.

(2) Erzeugnisse, die gemäß

- Artikel 39 ("von Landwirten der Gemeinschaft auf Grundstücken in einem Drittland erwirtschaftete Erzeugnisse") oder

- Artikel 43 ("Saatgut, Düngemittel ²⁾ und andere Erzeugnisse zur Boden- oder Pflanzenbehandlung, die von Landwirten aus Drittländern zur Verwendung in grenznahen Betrieben eingeführt werden")

der Zollbefreiungsverordnung von den Eingangsabgaben befreit sind, sind **nicht** auch von den Einfuhrbeschränkungen befreit. Das bedeutet, dass auch solche Waren von einer Kontrollbescheinigung begleitet sein müssen und dass die gemäß Abschnitt 2.2. Abs. 6 und 7 vorgeschriebenen Prüfungen bzw. Veranlassungen auch in diesen Fällen zu treffen sind.

(3) Sofern eine Ausnahmeregelung gemäß Abschnitt 2.4. Anwendung findet, ist bei *e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartcode "7139"* anzugeben.

2.5. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

Für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel aus biologischer Landwirtschaft bzw. aus ökologischem Landbau können Bewilligungen zum Anschreibeverfahren im Hinblick auf die im Zuge der Zollabfertigung durchzuführenden Kontrollen nicht erteilt werden.

3. Strafbestimmungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Findok behandelten Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 sind gemäß § 74 Abs. 6 des Lebensmittelgesetzes 1975 als Verwaltungsübertretung strafbar. Der **Versuch** einer solchen Zuwiderhandlung ist allerdings **nicht** strafbar.

(2) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen, solche Verstöße feststellen, haben sie die Gegenstände bei Gefahr im Verzug gemäß § 29 ZollR-DG zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Der Verstoß sowie die erfolgte Beschlagnahme ist der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ungesäumt anzuzeigen; die beschlagnahmten Waren sind dieser Behörde nach Möglichkeit auszufolgen. Im Falle von Nichtgemeinschaftswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Waren gemäß Artikel 867a ZK-DVO als in ein Zolllager übergeführt gelten und daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu gestellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Können die Gegenstände wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

²⁾ Düngemittel fallen derzeit (noch) nicht unter die EG-ÖKO-Verordnung.

(3) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

Anlage 1

Vermerk und Gemeinschaftsemblem über die im Kontrollverfahren festgestellte Konformität

Teil A: Vermerk über die im Kontrollverfahren festgestellte Konformität

- Die Angabe, dass ein Erzeugnis dem Kontrollverfahren unterzogen wurde, ist in derselben Sprache wie die Etikettierung auf der Ware zu machen:

CS:	Ekologické zemědělství – kontrolní systém ES
DA:	Økologisk Jordbrug – EF-kontrolordning
DE:	Ökologischer Landbau – EG-Kontrollsysteem oder Biologische Landwirtschaft – EG-Kontrollsysteem
EL:	Βιολογική γεωργία – Σύστημα ελέγχου EK
EN:	Organic Farming – EC Control System
ES:	Agricultura Ecológica – Sistema de control CE
ET:	Mahepõllumajandus – EÜ kontrollsüsteem oder Ökoloogiline põllumajandus – EÜ kontrollsüsteem
FI:	Luonnonmukainen maataloustuotanto – EY:n valvontajärjestelmä
FR:	Agriculture biologique – Système de contrôle CE
HU:	Ökológiai gazdálkodás – EK ellenörzési rendszer
IT:	Agricoltura Biologica – Regime di controllo CE
LT:	Ekologinis žemės ūkis – EB kontrolės sistema
LV:	Biologiskā lauksaimniecība - EK kontroles sistēma
MT:	Agrikultura Organika – Sistema ta' Kontroll tal-KE
NL:	Biologische landbouw – EG-controlesysteem
PL:	Rolnictwo ekologiczne – system kontroli WE
PT:	Agricultura Biológica – Sistema de Controlo CE
SK:	Ekologické poľnohospodárstvo – kontrolný systém ES
SL:	Ekološko kmetijstvo - Kontrolní systém ES
SV:	Ekologiskt jordbruk – EG-kontrollsysteem

Teil B: Gemeinschaftsemblem über die im Kontrollverfahren festgestellte Konformität

- Das Gemeinschaftsemblem (zur Kennzeichnung von Produkten aus biologischer Landwirtschaft bzw. aus ökologischem Landbau) hat folgendem Muster zu entsprechen:



- Im Emblem sind die nachstehenden Angaben aufzunehmen:

CS: EKOLOGICKÉ ZEMEDELSTVÍ

DA: ØKOLOGISK JØDBRUG

DE: BIOLOGISCHE LANDWIRTSCHAFT oder ÖKOLOGISCHER LANDBAU

EL: ΒΙΟΛΟΓΙΚΗ ΓΕΩΡΓΙΑ

EN: ORGANIC FARMING

ES: AGRICULTURA ECOLÓGICA

ET: MAHEPÖLLUMAJANDUS VÕI ÕKOLOOGILINE PÖLLUMAJANDUS

FI: LUONNONMUKAINEN MAATALOUSTUOTANTO

FR: AGRICULTURE BIOLOGIQUE

HU: ÖKOLÓGIAI GAZDÁLKODÁS

IT: AGRICOLTURA BIOLOGICA

LT: EKOLOGINIS ŽEMĖS ŪKIS

LV: BIOLOGISKĀ LAUKSAIMNIECĪBA

MT: AGRIKULTURA ORGANIKA

NL: BIOLOGISCHE LANDBOUW

PL: ROLNICTWO EKOLOGICZNE

PT: AGRICULTURA BIOLÓGICA

SK: EKOLOGICKÉ POL'NOHOSPODÁRSTVO

SL: EKOLOŠKO KMETIJSTVO

SV: EKOLOGISKT JORDBRUK

Die Mindestgröße bei derart gekennzeichneten Emblemen beträgt 20 mm.

- Es ist auch möglich, zwei Angaben in den vorstehenden Sprachen zu kombinieren, wenn sie gemäß den folgenden Beispielen aufgebaut sind:

FI/SV: LUONNONMUKAINEN MAATALOUSTUOTANTO – EKOLOGISKT JORDBRUK

FR/DE: AGRICULTURE BIOLOGIQUE – BIOLOGISCHE LANDWIRTSCHAFT

NL/FR: BIOLOGISCHE LANDBOUW – AGRICULTURE BIOLOGIQUE

Die Mindestgröße bei derart gekennzeichneten Emblemen beträgt 40 mm.

- Es ist auch zulässig, das Emblem mit den Angaben in Teil A dieser Anlage zu kombinieren.
- Durch das Emblem sollen die Erzeugnisse aufgewertet werden. Aus diesem Grund sollte die Umsetzung möglichst in Farbe (grün / blau) erfolgen, damit das Emblem besser ins Auge fällt und eine einfachere und schnellere Erkennung durch den Verbraucher gewährleistet ist.

Einfarbige Embleme (schwarzweiß) sollten deshalb lediglich verwendet werden, wenn eine Umsetzung in Farbe unpraktisch ist.

Anlage 2

Kontrollbescheinigung für die Einfuhr von Erzeugnissen aus ökologischem Landbau/biologischer Landwirtschaft in die Europäische Gemeinschaft

KONTROLLBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON ERZEUGNISSEN AUS ÖKOLOGISCHEM LANDBAU/BIOLOGISCHER LANDWIRTSCHAFT IN DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT		
1. Ausstellende Stelle oder Behörde (Name und Anschrift)	2. Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates und Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 der Kommission Artikel 11 Absatz 1 <input type="checkbox"/> oder Artikel 11 Absatz 6 <input type="checkbox"/>	
3. Laufende Nummer der Kontrollbescheinigung	4. Bezugsnummer der Ermächtigung gemäß Artikel 11 Absatz 6	
5. Ausführer (Name und Anschrift)	6. Kontrollstelle oder -behörde (Name und Anschrift)	
7. Erzeuger oder Aufbereiter des Erzeugnisses (Name und Anschrift)	8. Versandland	
	9. Bestimmungsland	
10. Erster Empfänger in der Gemeinschaft (Name und Anschrift)	11. Name und Anschrift des Einfüfers	
12. Kennzeichnungen und Nummern, Container-Nr., Anzahl und Art, Verkehrsbereichung der Ware	13. KN-Codes	14. Gemeldete Menge
15. Erklärung der in Feld 1 angegebenen Stelle oder Behörde Hiermit wird bescheinigt, dass diese Bescheinigung auf der Grundlage der Kontrollen gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 ausgestellt worden ist, und die vorstehenden Erzeugnisse gemäß den Erzeugungs- und Kontrollregeln für den ökologischen Landbau gewonnen wurden, die gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 als gleichwertig gelten.		
Datum Name und Unterschrift des Bevollmächtigten		Stempel der ausstellenden Stelle oder Behörde

<p>16. Erklärung der zuständigen Behörde des Mitgliedsstaats der Europäischen Union, die die Einführerächtigung erteilt hat, oder der von ihr damit beauftragten Stelle.</p> <p>Hiermit wird bescheinigt, dass für die Vermarktung der vorstehenden Erzeugnisse in der Europäischen Gemeinschaft eine Ermächtigung nach dem Verfahren von Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erteilt wurde, die die in Feld 4 aufgeführte Nummer der Ermächtigung trägt.</p> <p>Datum</p> <p>Name und Unterschrift des Bevollmächtigten</p> <p>Stempel der zuständigen Behörde oder ihres Stellvertreters im Mitgliedsstaat</p>	
<p>17. Prüfung der Sendung durch die betreffende Behörde des Mitgliedsstaats</p> <p>Mitgliedsstaat:</p> <p>Einführerächtigung (Typ, Nummer, Datum und Ausstellungsbüro der Zollanmeldung):</p> <p>Datum:</p> <p>Name und Unterschrift des Bevollmächtigten</p> <p>Stempel</p>	
<p>18. Erklärung des ersten Empfängers</p> <p>Hiermit wird bescheinigt, dass die Annahme der Waren gemäß Anhang III Abschnitt C Nummer 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erfolgt ist.</p> <p>Name des Unternehmens</p> <p>Datum</p> <p>Name und Unterschrift des Bevollmächtigten</p>	

Erläuterungen für das Ausfüllen der Kontrollbescheinigung

Feld 1:

Behörde oder Stelle oder sonstige bezeichnete Behörde oder Stelle gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001. Diese Stelle füllt auch die Felder 3 und 15 aus.

Feld 2:

In diesem Feld sind die EG-Verordnungen aufgeführt, die für die Ausstellung und Verwendung dieser Bescheinigung maßgeblich sind; es ist die jeweils zutreffende Vorschrift

von Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, nämlich Absatz 1 oder Absatz 6 anzugeben.

Feld 3:

Laufende Nummer der Kontrollbescheinigung, die von der ausstellenden Stelle oder Behörde gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 erteilt wurde.

Feld 4:

Nummer der Ermächtigung im Falle der Einfuhr gemäß Artikel 11 Absatz 6. Dieses Feld wird von der ausstellenden Stelle oder, wenn die Angaben zu dem Zeitpunkt, zu dem die ausstellende Stelle Feld 15 mit ihrem Sichtvermerk versieht, noch nicht verfügbar sind, vom Einführer ausgefüllt.

Feld 5:

Name und Anschrift des Ausführers.

Feld 6:

Kontrollbehörde oder -stelle zur Überwachung der Einhaltung der Regeln des ökologischen Landbaus im Versanddrittland beim letzten Arbeitsvorgang (Erzeugung und Aufbereitung, einschließlich Verpackung und Etikettierung, im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91) vorgenommen hat.

Feld 7:

Unternehmen, das in dem in Feld 8 genannten Drittland die letzte Bearbeitung der Sendung (Erzeugung, Aufbereitung, einschließlich Verpackung und Kennzeichnung im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91) vorgenommen hat.

Feld 9:

Das Bestimmungsland ist das Land des ersten Empfängers in der Gemeinschaft.

Feld 10:

Name und Anschrift des ersten Empfängers der Lieferung in der Gemeinschaft. Der erste Empfänger ist die natürliche oder juristische Person, an die die Sendung geliefert wird und bei der mit ihr im Hinblick auf die weitere Behandlung und/oder Vermarktung umgegangen wird. Der erste Empfänger muss auch Feld 18 ausfüllen.

Feld 11:

Name und Anschrift des Einführers. Der Einführer ist die natürliche oder juristische Person in der Europäischen Gemeinschaft, die die Sendung zur Abfertigung zum zollrechtlichen freien

Verkehr in der Europäischen Gemeinschaft entweder selber oder über einen Vertreter vorlegt.

Feld 13:

KN-Codes der betreffenden Erzeugnisse.

Feld 14:

Gemeldete Menge, ausgedrückt in entsprechenden Einheiten (kg Nettogewicht, Liter usw.).

Feld 15:

Erklärung der die Bescheinigung ausstellenden Stelle oder Behörde. Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.

Feld 16:

Nur für Einführen nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91. Auszufüllen von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, die die Ermächtigung erteilt hat, oder im Fall der Zuständigkeitsübertragung von der Stelle oder Behörde, der die Zuständigkeit gemäß Artikel 4 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 übertragen wurde. Nicht auszufüllen, wenn die Ausnahme gemäß Artikel 4 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 Anwendung findet.

Feld 17:

Von der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats entweder bei der Prüfung der Sendung gemäß Artikel 4 Absatz 1 oder vor der Aufbereitung oder Aufteilung unter den Umständen von Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 auszufüllen.

Feld 18:

Auszufüllen vom ersten Empfänger bei der Annahme der Erzeugnisse, wenn er die Kontrollen gemäß Anhang III Abschnitt C Nummer 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2491/2001 der Kommission vom 19. Dezember 2001 ³⁾, durchgeführt hat.

³⁾ ABl. L 337 vom 20.12.2001, S. 9.

Anlage 3

Teilkontrollbescheinigung für die Einfuhr von Erzeugnissen aus ökologischem Landbau/biologischer Landwirtschaft in die Europäische Gemeinschaft

TEILKONTROLLBESCHEINIGUNG Nr. ... FÜR DIE EINFUHR VON ERZEUGNISSEN AUS ÖKOLOGISCHEM LANDBAU/BIOLOGISCHER LANDWIRTSCHAFT IN DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT		
1. Stelle oder Behörde, die die zugrunde liegende Kontrollbescheinigung ausgestellt hat (Name und Anschrift)	2. Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates und Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 der Kommission Artikel 11 Absatz 1 <input type="checkbox"/> oder Artikel 11 Absatz 6 <input type="checkbox"/>	
3. Laufende Nummer der zugrunde liegenden Kontrollbescheinigung	4. Bezugsnr. der Ermächtigung gemäß Artikel 11, Absatz 6	
5. Unternehmen, das die ursprüngliche Sendung in Partie aufgeteilt hat (Name und Anschrift)	6. Kontrollstelle oder -behörde (Name und Anschrift)	
7. Name und Anschrift des Einführers der ursprünglichen Sendung	8. Versandland der ursprünglichen Sendung	9. Gemeldete Gesamtmenge der ursprünglichen Sendung
10. Empfänger der durch die Aufteilung erhaltenen Partie (Name und Anschrift)		
11. Kennzeichnungen und Nummern, Container-Nr., Anzahl und Art, Verkehrsbezeichnung der Partie	12. KN-Code	13. Gemeldete Menge der Partie
14. Erklärung der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats, die die Teilbescheinigung mit einem Sichtvermerk versehen hat. Diese Teilbescheinigung gilt für die vorstehend beschriebene Partie, die sich aus der Aufteilung der Sendung ergibt, für die eine ursprüngliche Kontrollbescheinigung mit der in Feld 3 aufgeführten laufenden Nummer gilt.		
Mitgliedstaat: Datum:		
Name und Unterschrift des Bevollmächtigten		Stempel
15. Erklärung des Empfängers der Partie Hiermit wird bescheinigt, dass die Annahme der Partie gemäß Anhang III Abschnitt B Nummer 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erfolgt ist. Name des Unternehmens: Datum: Name und Unterschrift des Bevollmächtigten		

Erläuterungen für das Ausfüllen der Teilkontrollbescheinigung

Teilkontrollbescheinigung Nr.:

Die Nummer der Teilbescheinigung entspricht der Nummer der Partie, die durch die Aufteilung der ursprünglichen Sendung erhalten wurde.

Feld 1:

Name der Stelle oder Behörde im Drittland, die die zugrunde liegende Kontrollbescheinigung ausgestellt hat.

Feld 2:

In diesem Feld sind die EG-Verordnungen aufgeführt, die für die Ausstellung und Verwendung dieser Teilkontrollbescheinigung maßgeblich sind; hinsichtlich von Artikel 11 ist die Regelung anzugeben, gemäß der die zugrunde liegende Sendung eingeführt wurde; vgl. Feld 2 der zugrunde liegenden Kontrollbescheinigung.

Feld 3:

Laufende Nummer der zugrunde liegenden Kontrollbescheinigung, die ihr die ausstellende Stelle oder Behörde gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 gegeben hat.

Feld 4:

Bezugsnummer der gemäß Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erteilten Ermächtigung; vgl. Feld 4 der zugrunde liegenden Kontrollbescheinigung.

Feld 6:

Kontrollstelle oder -behörde, die für das Unternehmen zuständig ist, das die Sendung aufgeteilt hat.

Felder 7, 8, 9:

siehe die einschlägigen Angaben in der zugrunde liegenden Kontrollbescheinigung.

Feld 10:

Empfänger der (durch die Aufteilung erhaltenen) Partie in der Europäischen Gemeinschaft.

Feld 12:

KN-Codes der Partie der betreffenden Erzeugnisse.

Feld 13:

Gemeldete Menge, ausgedrückt in entsprechenden Einheiten (kg Nettogewicht, Liter usw.).

Feld 14:

Von der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats für jede Partie auszufüllen, die durch eine Aufteilung gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 erhalten wurde.

Feld 15:

Auszufüllen bei der Annahme der Partie, wenn der Empfänger die Kontrollen gemäß Anhang III Abschnitt B Nummer 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2491/2001 der Kommission, durchgeführt hat.

Anlage 4**Liste der Drittländer und zugehörige Spezifikationen****Argentinien****1. Erzeugniskategorien:**

- a) Nichtverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse sowie Tiere und nicht verarbeitete tierische Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, außer
 - Tieren und tierischen Erzeugnissen, die Hinweise auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau tragen oder tragen sollen;
- b) für den menschlichen Verzehr bestimmte, verarbeitete pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, außer
 - tierischen Erzeugnissen, die Hinweise auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau tragen oder tragen sollen

2. Ursprung:

Die Erzeugnisse unter Nummer 1 Buchstabe a und die aus ökologischem Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Nummer 1 Buchstabe b, die in Argentinien erzeugt worden sind.

3. Kontrollstellen:

- Instituto Argentino para la Certificación y Promoción de Productos Agropecuarios Orgánicos SRL (Argencert)
- Organización Internacional Agropecuaria (OIA)
- Letis SA
- Food Safety SA

4. Bescheinigungserteilende Stellen: Wie unter Nummer 3.**5. Befristung der Aufnahme:** 30. Juni 2013.

Australien

1. Erzeugniskategorien:

- a) Nichtverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91;
- b) Lebensmittel, die im Wesentlichen aus einem oder mehreren Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs bestehen, im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.

2. Ursprung:

Die Erzeugnisse unter Nummer 1 Buchstabe a und die aus ökologischem Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Nummer 1 Buchstabe b müssen in Australien angebaut worden sein.

3. Kontrollstellen:

- Australian Quarantine and Inspection Service (AQIS) (Department of Agriculture, Fisheries and Forestry)
- Bio-dynamic Research Institute (BDRI)
- Organic Food Chain Pty Ltd. (OFC)
- National Association of Sustainable Agriculture, Australia (NASAA)
- Australian Certified Organic Inc.

4. Bescheinigungserteilende Stellen:

 Wie Nummer 3.

5. Befristung der Aufnahme:

 30. Juni 2013.

Costa Rica

1. Erzeugniskategorien:

- a) nicht verarbeitete pflanzliche Agrarerzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91;
- b) für den menschlichen Verzehr bestimmte, verarbeitete pflanzliche Agrarerzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.

2. Ursprung:

Die Erzeugnisse unter Nummer 1 Buchstabe a und die aus ökologischem Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Nummer 1 Buchstabe b, die in Costa Rica erzeugt worden sind.

3. Kontrollstellen:

- Eco-LOGICA und
- BCS Oko-Garantie

4. Bescheinigungserteilende Stelle:

- Ministerio de Agricultura y Ganadería

5. Befristung der Aufnahme: 30. Juni 2011.

Indien

1. Erzeugniskategorien:

- a) nicht verarbeitete pflanzliche Agrarerzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91;
- b) Lebensmittel, die im Wesentlichen aus einem oder mehreren Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs bestehen, im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.

2. Ursprung:

Die Erzeugnisse unter Nummer 1 Buchstabe a und die aus ökologischem Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Nummer 1 Buchstabe b, die in Indien erzeugt worden sind.

3. Kontrollstellen:

- Bureau Veritas Certification India Pvt. Ltd.
- Ecocert SA (India Branch Office)
- IMO Control Private Limited
- Indian Organic Certification Agency (Indocert)
- Lacon Quality Certification Pvt. Ltd.

- Natural Organic Certification Association
- OneCert Asia Agri Certification private Limited
- SGS India Pvt. Ltd.
- Control Union Certifications
- Uttaranchal State Organic Certification Agency (USOCA)
- APOF Organic Certification Agency (AOCA)
- Rajasthan Organic Certification Agency (ROCA)

4. Bescheinigungserteilende Stellen: Wie unter Nummer 3.

5. Befristung der Aufnahme: 30. Juni 2009.

Israel

1. Erzeugniskategorien:

- a) Nichtverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91;
- b) Lebensmittel, die im Wesentlichen aus einem oder mehreren Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs bestehen, im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.

2. Ursprung:

Die Erzeugnisse unter Nummer 1 Buchstabe a und die aus ökologischem Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Nummer 1 Buchstabe b, die in Israel erzeugt oder nach Israel eingeführt worden sind aus

- der Gemeinschaft; oder
- einem Drittland im Rahmen einer gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 als gleichwertig anerkannten Regelung

3. Kontrollbehörde:

- Skal Israel Inspection & Certification
- AGRIOR Ltd-Organic Inspection & Certification
- IQC Institute of Quality & Control

- Plant Protection and Inspections Services (PPIS) (Ministry of Agriculture and Rural Development).

4. Bescheinigungserteilende Stelle: Wie Nummer 3.

5. Befristung der Aufnahme: 30. Juni 2013

Schweiz

1. Erzeugniskategorien:

- a) nicht verarbeitete pflanzliche Erzeugnisse sowie Tiere und nicht verarbeitete tierische Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, außer
 - Erzeugnissen, die während des Umstellungszeitraums gemäß Artikel 5 Absatz 5 der genannten Verordnung erzeugt wurden;
- b) für den menschlichen Verzehr bestimmte, verarbeitete pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, außer
 - Erzeugnissen im Sinne von Artikel 5 Absatz 5 der genannten Verordnung, die einen während des Umstellungszeitraums erzeugten Bestandteil landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten.

2. Ursprung:

Die Erzeugnisse unter Nummer 1 Buchstabe a und die aus ökologischem Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Nummer 1 Buchstabe b, die in der Schweiz erzeugt oder in die Schweiz eingeführt worden sind aus

- der Gemeinschaft; oder
- einem Drittland im Rahmen einer gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 als gleichwertig anerkannten Regelung oder
- einem Drittland, für das ein Mitgliedstaat nach den Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 anerkannt hat, dass das gleiche Erzeugnis in diesem Land unter den gleichen Bedingungen produziert und kontrolliert wurde, die von dem Mitgliedstaat anerkannt sind; oder

- einem Drittland, dessen Produktions- und Kontrollvorschriften von der Schweiz als denen des schweizerischen Rechts gleichwertig anerkannt worden sind.

3. Kontrollstellen:

- Institut für Marktökologie (IMO)
- bio.inspecta AG
- Schweizerische Vereinigung für Qualitäts- und Management-Systeme (SQS)
- Bio Test Agro (BTA)
- ProCert Safety AG.

4. Bescheinigungserteilende Stellen: Wie unter Nummer 3.

5. Befristung der Aufnahme: 30. Juni 2013.

Neuseeland

1. Erzeugniskategorien:

- a) nicht verarbeitete pflanzliche Agrarerzeugnisse sowie Tiere und nicht verarbeitete tierische Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, außer
 - Tieren und tierischen Erzeugnissen, die mit Hinweisen auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden sollen;
 - Erzeugnissen der Aquakultur;
- b) für den menschlichen Verzehr bestimmte, verarbeitete pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, außer
 - tierischen Erzeugnissen, die mit Hinweisen auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden sollen;
 - Erzeugnissen, die Erzeugnisse der Aquakultur enthalten.

2. Ursprung:

Die Erzeugnisse unter Nummer 1 Buchstabe a und die aus ökologischem Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Nummer 1 Buchstabe b, die in Neuseeland erzeugt oder nach Neuseeland eingeführt worden sind aus

- der Gemeinschaft; oder
- einem Drittland im Rahmen einer gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gleichwertig anerkannten Regelung; oder
- einem Drittland, dessen Produktions- und Kontrollvorschriften auf der Grundlage der Garantien und Informationen, die von der zuständigen Behörde des betreffenden Landes gemäß den von der MAF aufgestellten Vorschriften geliefert wurden, als dem MAF-Programm "Food Official Organic Assurance Programme" gleichwertig anerkannt worden sind, wobei nur die aus ökologischem Landbau stammenden Zutaten, die dazu bestimmt sind, mit einem Höchstanteil von 5 % an den Erzeugnissen landwirtschaftlichen Ursprungs in den in Neuseeland aufbereiteten Erzeugnissen der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe b enthalten zu sein, eingeführt werden dürfen.

3. Kontrollstellen:

- AsureQuality Ltd
- BIO-GRO New Zealand

4. Bescheinigungserteilende Stelle:

Ministry of Agriculture and Forestry (MAF) – New Zealand Food Safety Authority (NZFSA)

5. Befristung der Aufnahme: 30. Juni 2011

Anlage 5**Liste der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten**

Mitgliedstaat	zuständige Behörde(n)
Belgien	Ministère de la Région wallone: Direction de la recherche, du développement et de la qualité Division de la qualité des produits animaux et végétaux Ministerie van de vlaamse Gemeenschap Bestuur kwaliteit landbouwproductie Dienst normering en controle dierlyke productie
Bulgarien	noch keine Behörden bekannt
Dänemark	DK-Ø-50 Plantedirektoratet Skovbrynet 20 DK-2800 Lyngby Tel: +45 45 26 36 00 Fax: +45 45 26 36 19 E-Mail: pdir@pdir.dk
	DK-Ø-1 Fødevareregion Nordjylland Sofiendalsvej 90 DK-9200 Aalborg SV. Tel: +45 9878 1000 Fax: +45 9878 1001 E-Mail: foedevaregion.nordjylland@fdirk.dk
	DK-Ø-2 Fødevareregion Viborg Klostermarken 10 DK-8800 Viborg Tel: +45 8728 1400 Fax: +45 8728 1401 E-Mail: foedevaregion.viborg@fdirk.dk
	DK-Ø-3 Fødevareregion Herning Wedellsborgvej 8 DK-7400 Herning Tel: +45 9929 1800 Fax: +45 9929 1801 E-Mail: foedevaregion.herning@fdirk.dk
	DK-Ø-4 Fødevareregion Århus Sønderskovvej 5 DK-8520 Lystrup Tel: +45 8743 7322 Fax: +45 8743 7323 E-Mail: foedevaregion.aarhus@fdirk.dk

Mitgliedstaat	zuständige Behörde(n)
	<p>DK-Ø-5 Fødevareregion Vejle Tysklandsvej 7 DK-7100 Vejle Tel: +45 7943 2200 Fax: +457943 2201 E-Mail: foedevareregion.vejle@fdirk.dk</p>
	<p>DK-Ø-6 Fødevareregion Esbjerg Høgevej 25 DK-6705 Esbjerg Ø. Tel: +45 7916 1200 Fax: +45 7916 1201 E-Mail: foedevareregion.esbjerg@fdirk.dk</p>
	<p>DK-Ø-7 Fødevareregion Sønderjylland Ole Rømersvej 30 DK-6100 Haderslev Tel: +45 7353 1600 Fax: +45 7353 1601 E-Mail: foedevareregion.soenderjylland@fdirk.dk</p>
	<p>DK-Ø-8 Fødevareregion Fyn Lille Tornbjerg Vej 24 B DK-5220 Odense SØ. Tel: +45 66621 2800 Fax: +45 6661 2801 E-Mail: foedevareregion.fyn@fdirk.dk</p>
	<p>DK-Ø-9 Fødevareregion Ringsted Søndervang 4 DK-4100 Ringsted Tel: +45 5768 2000 Fax: +45 5768 2001 E-Mail: foedevareregion.ringsted@fdirk.dk</p>
	<p>DK-Ø-10 Fødevareregion Nordøstsjælland Fjeldhammervej 15 DK-2610 Rødvore Tel: +45 4452 3000 Fax: +45 4452 3001 Email: foedevareregion.nordoestsjælland@fdirk.dk</p>
	<p>DK-Ø-11 Fødevareregion København Flæsketorvet 75 DK-1711 København V. Tel: +45 3385 2400 Fax: +45 3385 2401 E-Mail: foedevareregion.koebenhavn@fdirk.dk</p>

Mitgliedstaat	zuständige Behörde(n)
Deutschland	<p>Baden-Württemberg Regierungspräsidium Karlsruhe Sachgebiet 33b D - 76247 Karlsruhe Telefon-Nr.: +49(0)721/926 2755 Fax: +49(0)721/926 2753</p> <p>Bayern Bayerische Landesanstalt für Ernährung Sachgebiet 2.5 Postfach 95 01 40 D - 81517 München Telefon-Nr.: +49(0)89/1780 0215 Fax: +49(0)89/1780 0155</p> <p>Berlin Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen Berlin Referat IV B Landwirtschaft Martin-Luther-Str. 105 D - 10820 Berlin Telefon-Nr.: +49(0)30/9013 7473 Fax: +49(0)30/9013 8050</p> <p>Bremen Senator für Wirtschaft und Häfen Zweite Schlachtpforte 3 D - 28195 Bremen Telefon-Nr.: +49(0)421/361 8502 Fax: +49(0)421/361 8283</p> <p>Niedersachsen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) Ökologischer Landbau Am Alten Eisenwerk 2A D - 21339 Lüneburg Telefon-Nr.: +49(0)4131/151 060 Fax: +49(0)4131/151 003</p> <p>Nordrhein-Westfalen Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen Postfach 30 06 51 D - 40406 Düsseldorf Telefon-Nr.: +49(0)211/458 6631 Fax: +49(0)211/458 6501</p> <p>Rheinland-Pfalz Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Referat 42 Willy-Brandt-Platz 3 D - 54290 Trier Telefon-Nr.: +49(0)651/949 4627 Fax: +49(0)651/949 4568</p>

Mitgliedstaat	zuständige Behörde(n)
	<p>Saarland Landwirtschaftskammer für das Saarland Lessingstraße 12 D - 66121 Saarbrücken Telefon-Nr.: +49(0)681/665 0518 Fax: +49(0)681/665 0512</p>
	<p>Brandenburg Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg Postfach 60 11 50 D - 14411 Potsdam Telefon-Nr.: +49(0)331/866 7436 Fax: +49(0)331/866 7068</p>
	<p>Hamburg Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Wirtschaft und Arbeit Amt für Wirtschaft und Landwirtschaft Abteilung Landwirtschaft Kontrollbehörde ökologischer Landbau Alter Steinweg 4 D - 20459 Hamburg Telefon-Nr.: +49(0)40/428 4114 90 Fax: +49(0)40/428 4120 76</p>
	<p>Hessen Regierungspräsidium Gießen Abteilung V Dezernat 51.3 Schanzenfeldstraße 8 D - 35578 Wetzlar Telefon-Nr.: +49(0)6441/928 9460 Fax: +49(0)6441/928 9425</p>
	<p>Mecklenburg-Vorpommern Amt für Landwirtschaft Postfach 12 65 D - 18242 Bützow Telefon-Nr.: +49(0)3846/534 00 Fax: +49(0)3846/534 44</p>
	<p>Sachsen Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft Fachbereich 9 - Markt und Ernährung - Referat 93 Postfach 54 01 37 D - 01311 Dresden Telefon-Nr.: +49(0)351/261 2451 Fax: +49(0)351/261 2462</p>

Mitgliedstaat	zuständige Behörde(n)
	<p>Sachsen-Anhalt Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt Dezernat 12 Strenzfelder Allee 22 D - 06406 Bernburg Telefon-Nr.: +49(0)3471/334 260 Fax: +49(0)3471/334 105</p>
	<p>Schleswig-Holstein Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - VIII 352 - Postfach 71 29 D - 24171 Kiel Telefon-Nr.: +49(0)431/988 5137 Fax: +49(0)431/988 5010</p>
	<p>Thüringen Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft (TLL) Referat 312 Postfach 10 02 62 D - 07702 Jena Telefon-Nr.: +49(0)3641/683 429 Fax: +49(0)3641/683 90</p>
Estland	noch keine Behörden bekannt
Finnland	National Food Agency (Elintavikevirasto) PO Box 28 FIN-00581 HELSINKY Tel.: +358-9-393 1529 Fax: +358-9-393 1590
Frankreich	Ministère de l'Agriculture, de l'Alimentation, de la Pêche et des Affaires Rurales Direction des Politiques Economique et Internationale
Griechenland	Greek Ministry of Agriculture
Irland	The Department of Agriculture and Food Johnstown Castle Estate IRL-COUNTY WEXFORD Tel.: +353-53-63400 Fax: +353-53-43965 Email: organics@agriculture.gov.ie
Italien	Ministero delle Politiche Agricole e Forestali – Dipartimento della Qualità dei Prodotti Agroalimentari e die Servizi – Direzione Generale per la Qualità dei Prodotti Agroalimentari e la tutela del consumatore – Ufficio QTC V – Agricoltura biologica ed ecocompatibile – Tutela delle biodiversità
Lettland	noch keine Behörden bekannt

Mitgliedstaat	zuständige Behörde(n)
Litauen	noch keine Behörden bekannt
Luxemburg	Administration des Services Techniques de l'Agriculture/Service de la protection des végétaux 16, route d'Esch B.P. 1904; L-1019 LUXEMBOURG
Niederlande	Ministerie van Landbouw, Naturbeheer en Visserij Laser Roermond Postbus 965 NL-6040 AZ ROERMOND Tel.: +31-475-355444 Fax.: +31-475-318939
Malta	noch keine Behörden bekannt
Österreich	Amt der Burgenländischen Landesregierung Abt. 6 Landhaus Neu A-7000 Eisenstadt
	Amt der Kärntner Landesregierung Abt. 14 Hasnerstrasse 8 A- 9020 Klagenfurt
	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht Landhausplatz 1 A-3109 St. Pölten
	Amt der Oberösterreichischen Landesregierung Lebensmittelaufsicht Harrachstraße 20 A-4010 Linz
	Amt der Steiermärkischen Landesregierung FA 8A Trauttmansdorffgasse 2 A-8010 Graz
	Amt der Salzburger Landesregierung Referat 9/03 Sebastian-Stiefgasse 2 A-5020 Salzburg
	Amt der Tiroler Landesregierung Abteilung Gesundheitsrecht Eduard Wallnöfer Platz 3 A-6010 Innsbruck
	Umweltinstitut des Landes Vorarlberg Montfortstraße 4 A-6900 Bregenz

Mitgliedstaat	zuständige Behörde(n)
	Amt der Wiener Landesregierung Magistratsabteilung 63 Wipplingerstrasse 8 A-1011 Wien
Polen	noch keine Behörden bekannt
Portugal	Direcção Geral do Desenvolvimento Rural Divisão de Promoção dos Produtos de Qualidade
Rumänien	noch keine Behörden bekannt
Schweden	Swedish Board of Agriculture S-55182 JÖNKÖPING Tel.: +46-36-155811 Fax: +46-36-308182
	National Food Administration Box 622 S-75126 UPPSALA Tel.: +46-18-171426 Fax: +46-18-127637
Slowakei	noch keine Behörden bekannt
Slowenien	noch keine Behörden bekannt
Spanien	Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación Dirección General de Alimentación Subdirección General de Denominaciones de Calidad y Relaciones Interprofesionales y Contractuales Pº Infanta Isabel 1 ES-28071 MADRID Tel.: +349-1-3475480 Fax: +349-1-3475410
Tschechische Republik	noch keine Behörden bekannt
Ungarn	noch keine Behörden bekannt
Vereinigtes Königreich	noch keine Behörden bekannt
Zypern	noch keine Behörden bekannt